

- die Mitteilung Nr. 00325 vom 16. Januar 2007 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik — Programme und Projekte auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden — betreffend Zahlungen der Kommission, die von dem beantragten Betrag abweichen, (Bezug: Programm POR Campania 2000-2006 [Nr. CCI 1999 IT 161 PO 007]) für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung Nr. 00425 vom 18. Januar 2007 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik — Programme und Projekte auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden — betreffend Zahlungen der Kommission, die von dem beantragten Betrag abweichen, (Bezug: Programm DOCUP Toskana, Ziel 2 [Nr. CCI 1999 IT 162 DO 001]) für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung Nr. 00427 vom 18. Januar 2007 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik — Programme und Projekte auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden — betreffend Zahlungen der Kommission, die von dem beantragten Betrag abweichen, (Bezug: Programm POR Apulien [Nr. CCI 1999 IT 161 PO 009]) für nichtig zu erklären;
- alle damit zusammenhängenden und vorausgesetzten Akte für nichtig zu erklären und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folglich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-345/04, Italienische Republik/Kommission⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 23.10.2004, S. 55.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2007 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Dezember 2006 in der Rechtssache F-17/05, de Brito Sequeira Carvalho/Kommission

(Rechtssache T-62/07 P)

(2007/C 95/100)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und Rechtsanwalt C. Falmagne)

Andere Verfahrensbeteiligte: José Antonio de Brito Sequeira Carvalho

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Dezember 2006 in der Rechtssache F-17/05 aufzuheben;
- die von Herrn Sequeira eingelegte Klage abzuweisen;

- festzustellen, dass jeder der Beteiligten seine eigenen Kosten für diesen Rechtszug und für das Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst zu tragen hat.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit Urteil vom 13. Dezember 2006 in der Rechtssache F-17/05, de Brito Sequeira Carvalho/Kommission, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst der Klage von Herrn Sequeira teilweise stattgegeben und die Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2004, mit der Herrn Sequeira das Betreten der Gebäude der Kommission untersagt wurde, sowie die Entscheidungen, mit denen von Amts wegen seine krankheitsbedingte Beurlaubung verlängert wurde, aufgehoben.

Die Kommission stützt das Rechtsmittel zum einen auf die Tatsache, dass das Gericht *ultra petita* entschieden habe, als es die Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2004, mit der Herrn Sequeira das Betreten ihrer Gebäude untersagt wurde, aufgehoben habe, und zum anderen auf die Tatsache, dass das angefochtene Urteil das Gemeinschaftsrecht verletzt habe. Die Kommission trägt vor, dass das Gericht den vorliegenden Sachverhalt verkannt, die Pflicht zur Begründung einer Entscheidung rechtsfehlerhaft ausgelegt und gegen Art. 59 Abs. 1 Unterabs. 5 des Statuts verstoßen habe. Außerdem verfälsche das Gericht mit der im angefochtenen Urteil vorgenommenen Auslegung des Art. 59 Abs. 5 des Statuts das von dieser Vorschrift vorgesehene Schiedsverfahren.

Klage, eingereicht am 1. März 2007 — Mühlens GmbH & Co. KG/HABM — Exportaciones Aceiteras Fedeoliva (tosca de FEDEOLIVA)

(Rechtssache T-63/07)

(2007/C 95/101)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Mühlens GmbH & Co. KG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Eickemeier)

Beklagte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Exportaciones Aceiteras Fedeoliva, A. I. E. (Jaen, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer der Beklagten vom 18. Dezember 2006 in der Sache R 761/2006-2 aufzuheben;
- die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 3 467 651 zurückzuweisen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Exportaciones Aceiteras Fedeoliva, A. I. E.